17 Seiten

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf
Telefon
(0211) 871 1
Durchwahl
(0211) 871 2293
Aktenzeichen
- V A 1 (BdH) 00.22.3.94 -

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

Düsseldorf

Für den Ausschuß für Innere
Verwaltung (120-fach)

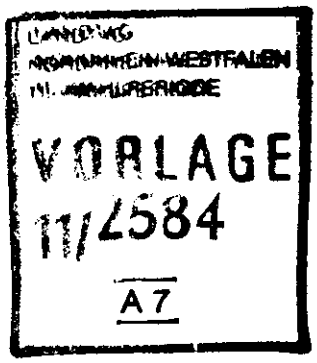

22. November 1993

Betr.: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1994;
hier: Einzelplan 03 - Innenministerium -

Bezug: Sitzungen des Ausschusses für Innere Verwaltung am 21.10. und 4.11.1993

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hatte in seinen Sitzungen am 21.10. und 4.11.1993 um nähere Erläuterungen

- zur Einführungsfortbildung (Kap. 03 010 Tit. 422 10),

- zur Schule für Verfassungsschutz (Kap. 03 010 Tit. 631 60)

- zu den Kosten des Umzugs der Fortbildungsakademie des Innenministeriums von Attendorn nach Herne (Kap. 03 370)

gebeten. Die erbetenen Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 3 beigefügt. Ich bitte, sie an die Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung weiterzuleiten.

In Vertretung

(Riotte)

Anlage 1

Erfahrungsbericht des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einführungsseminare und -tagungen für Nachwuchskräfte des höheren Dienstes seit 1989

1. Vorbemerkung

Angeregt durch die Empfehlungen der Burger-Kommission ist die Einführungsfortbildung für Nachwuchsbeamtinnen und -beamte des höheren Dienstes im Jahre 1989 neu strukturiert worden. Die Richtlinien für die Einführung der Regierungsrätinnen z. A. und der Regierungsräte z. A. der allgemeinen und inneren Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen - RdErl. des Innenministeriums NRW vom 24.01.1989 - sehen vor, daß dieser Personenkreis während der zweijährigen Einführungszeit obligatorisch an den Seminaren

- Grundlagen des Verwaltungshandelns (2 Wochen)
- Kommunikation (1 Woche)
- Informationstechnik (1 Woche)
- Führung (1 Woche)

teilnimmt.

Die Seminare stehen ressortübergreifend den Nachwuchsbeamten des höheren Dienstes der Landesverwaltung offen.

2. Entwicklung der Seminarzahl (Tabelle 1)

Im Jahre 1989 wurde das Programm mit jeweils 4 der o. a. Seminare gestartet. In den Folgejahren war durchgängig ein starkes Wachstum der jährlichen Seminarzahl zu verzeichnen, lediglich das Informationstechnikseminar entwickelte sich verhalten. Schon 1992 hatte sich die Anzahl der Seminare gegenüber dem ersten Jahr verdreifacht bis vervierfacht. So wurden das Grundlagenseminar 11mal und die Kommunikations- und Führungsseminare je 17mal durchgeführt. Nach dem sprunghaften Anstieg der ersten Jahre trat 1993 insgesamt betrachtet eine Konsolidierung ein. Das Informationstechnikseminar wurde im Frühjahr des Jahres eingestellt, so daß dort für 1993 nur noch eine Veranstaltung angegeben ist.

3. Entwicklung der Teilnehmerzahlen (Tabelle 2)

Die Sollzahl beträgt beim Grundlagenseminar 20 und bei den übrigen Seminaren 15 Teilnehmer. In der Tabelle wird die tatsächliche Auslastung wiedergegeben.

Die Teilnehmerzahl entwickelte sich spiegelbildlich zur Seminarzahl. Sie stieg von 239 im Jahre 1989 auf 706 Teilnehmer im Jahre 1992 an. Im laufenden Jahr ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen, der vor allem auf den Wegfall des Informationstechnikseminars zurückzuführen ist. Seit 1989 haben insgesamt 2 186 Nachwuchskräfte des höheren Dienstes an den Seminaren teilgenommen.

4. Akzeptanz der Seminare

4.1 Bei den Teilnehmern (Tabelle 3)
Tabelle 3 enthält die Auswertung der Kritikbögen aus dem Jahre 1992. Auf die Frage, ob das Seminar die Erwartungen erfüllt habe, konnten die Teilnehmer jeweils zwischen den Antworten "ja", "bedingt" und "nein" wählen. Bei den Kommunikations- und Führungsseminaren waren 5 Antworten möglich, da zwischen "ja" und "bedingt" bzw. zwischen "bedingt" und "nein" noch jeweils Zwischenstufen vorgesehen waren.

Insgesamt ergibt sich bei den Grundlagenseminaren eine Zustimmungsquote von 59 %, bei den Kommunikationsseminaren von 69,4 % und bei Führungsseminaren von 54,5 %. Rechnet man bei den beiden letzten Seminaren noch die Zwischenwerte zwischen ja und bedingt hinzu, so ergibt sich bei den beiden Seminaren eine Zustimmungsquote von jeweils über 90 %.

Der Anteil der nicht zufriedenen Teilnehmer ist gering. Er liegt bei allen Seminaren in einer Größenordnung zwischen 0,6 bis 2 %.

Insgesamt weisen die Seminare eine erfreulich hohe Zustimmungsquote auf.

4.2 Akzeptanz bei den Behörden

Die Akzeptanz bei den Behörden zeigt sich in ihrem Meldeverhalten d. h. in den bereits unter 2. angegebenen Teilnehmerzahlen. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die Zusammensetzung der Seminare nach Herkunft der Teilnehmer. Ursprünglich kamen die Teilnehmer ganz überwiegend (ca. 2/3) aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums. Im Laufe der Jahre vergrößerte sich ständig der Anteil der Beamten aus anderen Ressorts, so daß heute Teilnehmer aus allen Bereichen der Landesverwaltung vertreten sind.

Allerdings zeichnet sich zunehmend der Trend ab, daß trotz Anmeldung durch die Behörden Seminarplätze nicht besetzt werden. Wegen zu geringer Auslastung sind in der Zeit vom 01.01. bis 30.04.1993 von 11 Seminaren 5 abgesagt worden. Ich habe mich daher veranlaßt gesehen, in einem Rundschreiben die Inanspruchnahme angemeldeter Seminarplätze einzufordern.

5. Inhaltliche Veränderungen von 1989 bis 1993

Das Seminar "Grundlagen des Verwaltungshandelns" ist im Laufe der Jahre im Kern erhalten geblieben. Änderungen wurden in der Regel aufgrund der Teilnehmerkritik oder aus aktuellen Anlässen bei Einzelthemen vorgenommen. Ab dem Programmjahr 1993 wird das Seminar differenziert angeboten für Teilnehmer mit und ohne juristische Vorkenntnisse. Diese Änderung war erforderlich, um eine möglichst bedarfsgerechte Schulung zu gewährleisten, da insbesondere bei rechtlichen Themen erhebliche Unterschiede in den Vorkenntnissen festzustellen waren.

Die Seminare "Kommunikation" und "Führung" sind in den inhaltlichen Vorgaben unverändert geblieben. Modifikationen wurden aufgrund der Rückmeldungen aus den Seminaren jeweils im Einzelfall mit den Dozenten abgesprochen.

Wie bereits aus den Statistiken ersichtlich, hat sich das Informationstechnikseminar nicht in einer den anderen Seminaren vergleichbaren Weise entwickelt. Ziel des Seminares war es ursprünglich, die Akzeptanz der ADV in der Landesverwaltung gerade bei den Nachwuchskräften zu fördern und Grundkenntnisse zu vermitteln. Aufgrund der zunehmenden Durchdringung des dienstlichen und auch privaten Bereichs mit automatischer Datenverarbeitung erwies sich dieser Ansatz als nicht mehr zeitgemäß. Das Seminar wurde deshalb im Frühjahr 1993 eingestellt. Die aktuellen Teile des Seminars werden ab 1994 in das Grundlagenseminar übernommen.

6. Große Assessorentagung

Neben den Seminaren ist in den eingangs erwähnten Richtlinien auch die Teilnahme an jährlichen Einführungstagungen vorgesehen. Bei der sogenannten Großen Assessorentagung haben jeweils 120 Beamtinnen und Beamte Gelegenheit, sich in Diskussionen, workshops, Exkursionen und Vorträgen von Fachleuten mit aktuellen gesellschaftlichen und politischen Fragen auseinanderzusetzen. Die Veranstaltung erfreut sich großer Akzeptanz im Teilnehmerkreis. So liegen die Anmeldezahlen in den letzten Jahren jeweils bei 200 bis 300 % der Zahl der tatsächlich vorhandenen Plätze. Die Große Assessorentagung ist gerade im Hinblick auf das Ziel der Richtlinien, den Kontakt der Angehörigen unterschiedlicher Verwaltungsbereiche untereinander zu fördern, von zentraler Bedeutung.

7. Ausblick und Änderungen 1994

Die Einführungsfortbildung hat sich insgesamt bewährt. Sie

ist ein von Bediensteten und Behörden akzeptierter zentraler Bestandteil des Fortbildungsprogramms der Fortbildungsakademie des Innenministeriums. Ihr Wert liegt in der Vermittlung der Regelungen und Instrumente, die für die Aufgaben und die dienstliche Stellung von Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamten des höheren Dienstes von Bedeutung sind.

Zusätzlich zu den bereits zwischen 1989 und 1993 durchgeführten Veränderungen wurden die Einführungsseminare im Laufe des Jahres 1993 grundlegend überarbeitet. Diese Änderungen werden ab dem Programmjahr 1994 wirksam.

Das Grundlagenseminar konzentriert sich dann vor allem auf die Bereiche Organisation, Haushalt und ADV, also solche Themen die im Studium und Referendariat nicht oder nur am Rande gelehrt werden. Dabei wurden die noch aktuellen Themen aus dem ehemaligen Informationstechnikseminar nunmehr in das Grundlagenseminar integriert.

Die übrigen Seminare zielen thematisch auf die Personalführungsfunktion der Nachwuchsbeamten.

Neuentwickelt wurde ein Seminar Personalwesen, das aus Teilen des ehemaligen Grundlagenseminars erwachsen ist und vor allem die rechtliche Seite der Personalführungsfunktion abdecken soll.

Bei den Seminaren Kommunikation und Führung wurde versucht, die inhaltlichen Vorgaben so zu modifizieren, daß vor allem auf typische Kommunikations- und Führungssituationen der Berufsanfänger vorbereitet wird. Organisatorisch wurden die beiden Seminare zusammengefaßt.

Tabelle 1:

Anzahl durchgeführter Seminare

	Grundlagen des Verwaltungshandelns	Kommunikation	Informationstechnik	Führung	Gesamt
1989	4	4	4	4	16
1990	8	5	5	6	24
1991	7	10	5	8	30
1992	11	17	7	17	52
1993	13	15	1	11	40

Tabelle 2:

Teilnehmer der Einführungsseminare

	Grundlagen des Verwaltungshandelns	Kommunikation	Informationstechnik	Führung	Gesamt
1989	70	54	59	56	239
1990	102	63	46	74	285
1991	131	134	66	99	440
1992	196	208	87	215	706
1993	198	174	8	136	516
				insgesamt:	2 186

Tabelle 3:

Akzeptanz 1992

"Das Seminar hat meine Erwartungen erfüllt."

Seminar:	ja		bedingt		nein
Grundlagen des Verwaltungshandelns	59 %		39 %		2 %
Kommunikation	69,4 %	25 %	5 %	0,6 %	
Führung	54,5 %	35,9 %	8,4 %	0,6 %	0,6 %

Anlage 2

Betr.: Haushaltsberatungen 1994;
hier: Kapitel 03 010 Titel 631 60
- Schule für Verfassungsschutz -

Die Schule für Verfassungsschutz dient der berufsbegleitenden Fortbildung der Angehörigen der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums NRW (und der Verfassungsschutzbehörden der anderen Länder und des Bundes). Sie soll diesen Personenkreis - Beamte bzw. Angestellte der allgemeinen Verwaltung, Polizei- bzw. Kriminalbeamte - in die Aufgaben des Verfassungsschutzes einführen und die erforderlichen Fachkenntnisse in allen Bereichen des Verfassungsschutzes (Rechts-, Links-, Ausländerextremismus, Terrorismus, Spionageabwehr, Geheimschutz) vermitteln. Die Schule nimmt also auf dem Bereich der fachlichen Fortbildung Aufgaben wahr, die bei einer dezentralen Erledigung im Rahmen der Organisationsstrukturen im Lande NRW entsprechende Kapazitäten und Mittel einer landesinternen Fortbildungseinrichtung binden würden.

Diese Fortbildung erfolgte früher an der Schule des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz beteiligten sich anteilig nach der Zahl des fortzubildenden Personals an den Personal- und Sachkosten.

Ausgehend von einem Auftrag der Innenministerkonferenz an den Arbeitskreis IV "Verfassungsschutz" im Jahre 1970, einen Vorschlag für die Errichtung eines gemeinsamen Schulungsinstituts des Bundes und der Länder zu erarbeiten, ist am 1.1.1980 das "Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz" vom 22.6.1979 in Kraft getreten. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat dem Abkommen am 22.1.1981 zugestimmt. Anbei wird eine Ausfertigung des Gesetz- und Verordnungsblattes NRW vom 19.2.1981 mit der Bekanntmachung des Abkommens übersandt sowie ein Überdruck der

damaligen Landtagsdrucksache (Begründung) bei seiner Einbringung. Es wird besonders auf Artikel 4 des Abkommens hingewiesen, wonach die Länder über das bei der Schule gebildete Kuratorium, dem je ein Vertreter jedes Landes und drei Bundesvertreter angehören, maßgeblich an der Gestaltung des Lehrauftrags der Schule beteiligt sind. Das Kuratorium bestimmt abschließend über die Lehrinhalte (es genehmigt nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 5 die Lehrpläne und Lehrmethoden) und über den Lehrumfang (Genehmigung der Art, Zahl und Dauer der Lehrveranstaltungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 6).

Inzwischen wird die Schule auch von den Angehörigen des Verfassungsschutzes der neuen Länder gegen Kostenerstattung genutzt. Der formelle Beitritt der neuen Länder zum Verwaltungsabkommen ist vorgesehen.

zu Anlage 2

2000
12
223

Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz

Vom 1. Februar 1981

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 22. Januar 1981 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 1. Februar 1981

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

Abkommen

Artikel 1
Gegenstand

Als gemeinsame Bildungseinrichtung des Bundes und der Länder wird eine Schule für Verfassungsschutz errichtet.

Artikel 2
Aufgaben

Die Schule für Verfassungsschutz hat folgende Aufgaben:

1. einheitliche Ausbildung der Anwärter für den mittleren und gehobenen Dienst, soweit Laufbahnen des Verfassungsschutzes bestehen oder die an der Schule für Verfassungsschutz abgelegten Laufbahnprüfungen als maßgeblicher Befähigungsnachweis im Sinne anderer Laufbahnvorschriften anerkannt werden,
2. Einführung von neu eingestellten Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden in die Aufgaben des Verfassungsschutzes,
3. Fortbildung der Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden für die Zwecke des Verfassungsschutzes,
4. angewandte nachrichtendienstliche Forschung.

Artikel 3
Rechtsform und Aufsicht

(1) Die Schule für Verfassungsschutz ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Bundes; sie wird dem Bundesamt für Verfassungsschutz eingegliedert.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Die Fachaufsicht führen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder gemeinsam.

Artikel 4
Kuratorium

(1) Bei der Schule für Verfassungsschutz wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Fachaufsicht für den Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder,
2. Festlegung von Richtlinien für die fachliche Arbeit der Schule,
3. Mitwirkung bei der Festlegung von Grundsätzen für die Zulassung zu den Laufbahnlehrgängen,
4. Genehmigung der Grundsätze für die Zulassung zu den Einführungs-und Fortbildungslehrgängen,
5. Genehmigung der Lehrpläne, Lehrmethoden und Lehrmittel,
6. Genehmigung der Art, Zahl und Dauer der Lehrveranstaltungen,
7. Mitwirkung beim Erlaß der Prüfungsordnungen,
8. Auswahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
9. Genehmigung von größeren Forschungsvorhaben,
10. Auswahl der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten,
11. Festlegung von Grundsätzen für die Erteilung von Lehraufträgen an nebenamtliche Dozenten und für die Auswahl von Referenten für Vorträge,
12. Genehmigung des Beitrags für die Schule für Verfassungsschutz zum Haushaltsvoranschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

(3) Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium drei vom Bundesminister des Innern benannte Vertreter und je ein von den Innenministern/-senatoren der Länder benannter Vertreter an.

(4) Der Bund und jedes Land haben je eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen über die Genehmigung des Beitrags für die Schule für Verfassungsschutz zum Haushaltsvoranschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie über die Auswahl der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Genehmigung des Zuschußbetrages im Beitrage für die Schule für Verfassungsschutz zum Haushaltsvoranschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz kann gegen die Stimme des Bundes nicht beschlossen werden. Dies gilt auch für Beschlüsse nach Absatz 2 Nummern 3 und 5 bis 8, soweit sie sich ausschließlich auf die Laufbahnlehrgänge beziehen; stimmberechtigt sind insoweit außer dem Bund nur die Länder, die die an der Schule für Verfassungsschutz abgelegten Laufbahnprüfungen als maßgeblichen Befähigungsnachweis im Sinne ihrer Laufbahnvorschriften anerkennen, soweit sie Teilnehmer zu diesen Lehrgängen entsenden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Vertreter, die verschiedenen Vertragschließenden angehören müssen.

(6) Das Kuratorium tritt halbjährlich zu Sitzungen zusammen, die in der Regel am Sitz der Schule für Verfassungsschutz stattfinden. Weitere Sitzungen sind durch den Vorsitzenden auf Antrag des Bundes oder von mindestens zwei Ländern einzuberufen.

(7) Der Leiter der Schule für Verfassungsschutz nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(8) Das Kuratorium legt zum 1. April eines jeden Jahres der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder und dem Bundesminister des Innern einen Bericht über die Tätigkeit der Schule für Verfassungsschutz im abgelaufenen Kalenderjahr vor.

(9) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5
Laufbahnlehrgänge

(1) Die Laufbahnlehrgänge dienen dazu, den Teilnehmern die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(2) Das Erreichen dieses Zieles wird durch an der Schule abzulegende Laufbahnprüfungen festgestellt.

Artikel 6

Einführungslehrgänge

(1) Die Einführungslehrgänge werden für Beamte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie für Angestellte in vergleichbarer Verwendung durchgeführt. Neu in den Verfassungsschutz eintretende Bedienstete sollen in der Regel an den Einführungslehrgängen teilnehmen, soweit sie nicht Laufbahnlehrgänge besuchen.

(2) Die Einführungslehrgänge haben das Ziel, die für die Tätigkeit im Verfassungsschutz notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

Artikel 7

Fortbildung

(1) Fortbildungslehrgänge finden für die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie für die Angestellten in vergleichbarer Verwendung der Verfassungsschutzbehörden statt.

(2) Sie dienen dazu, die Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden mit den Entwicklungen auf gesellschaftspolitischem Gebiet, insbesondere des politischen Extremismus, vertraut zu machen und ihnen die neuesten Erkenntnisse der nachrichtendienstlichen Praxis und Forschung zu vermitteln.

(3) Zu diesem Zweck finden Seminare, Arbeitstagungen und andere Veranstaltungen statt, die auch dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Koordinierung innerhalb der Verfassungsschutzbehörden im Bundesgebiet dienen.

Artikel 8

Offene Vortragsveranstaltungen

Die Schule für Verfassungsschutz führt nach Bedarf Vortragsveranstaltungen durch, um Vertreter aus Politik und Gesellschaft mit den Problemen des Verfassungsschutzes vertraut zu machen.

Artikel 9

Angewandte Forschung

Die Schule für Verfassungsschutz betreibt mit Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Verfassungsschutzbehörden der Länder die für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes notwendige angewandte Forschung. Die Ergebnisse sind den Vertragschließenden zugänglich zu machen.

Artikel 10

Leitung und Organisation

(1) Die Schule für Verfassungsschutz wird von dem Direktor geleitet. Er wird von dem Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern/-senatoren der Länder bestimmt. Für die Abstimmung gilt Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 und 3 dieses Abkommens entsprechend.

(2) Die Schule wird in Fachbereiche gegliedert, denen Fachbereichsleiter vorstehen.

Artikel 11

Lehrpersonal

(1) Die Fachbereichsleiter müssen entsprechend den Anforderungen der einzelnen Fachbereiche berufserfahrene Personen mit der Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungs- oder Polizeidienst oder mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation sein.

(2) Bei der Auswahl der Dozenten ist darauf zu achten, daß Theorie und Praxis im Lehrkörper vertreten sind.

(3) Die Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten werden vom Bund und von den Ländern an die Schule für Verfassungsschutz entsandt. Die Dauer der Entsendung soll 5 Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Schule für Verfassungsschutz hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gastdozenten von wissenschaftlichen und ähnlichen Bildungseinrichtungen heranzuziehen.

Artikel 12

Finanzierung

(1) Bund und Länder tragen gemeinsam die aus der Unterhaltung der Schule für Verfassungsschutz entstehenden Kosten im Verhältnis von 57,5% Kostenanteil des Bundes und 42,5% Kostenanteil der Länder. Dieser Kostenschlüssel wird erstmals zwei Jahre nach Aufnahme des Lehrbetriebs überprüft und ggf. neu festgesetzt, anschließend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, wenn der Bund oder die Mehrheit der Länder dies beantragen. Die einmaligen Ausgaben für den Grundstückserwerb, Baumaßnahmen und Ersteinrichtung übernimmt der Bund.

(2) Der auf die Länder entfallene Anteil wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

Artikel 13

Zahlungsverfahren

Die Kostenanteile der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in vier Teilbeträgen zum Quartalsanfang unter Zugrundelegung der Ansätze des Haushaltsplanes erhoben.

Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzierungsbedarf werden bei der zweiten Teilrate des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

Artikel 14

Haushalt der Schule

(1) Der Haushalt der Schule für Verfassungsschutz ist im Wirtschaftsplan des Bundesamtes für Verfassungsschutz gesondert auszuweisen.

(2) Der Bund übersendet den Ländern zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Entwurf des Beitrages der Schule zum Haushaltsvoranschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz, den festgestellten Wirtschaftsplan der Schule für das kommende Rechnungsjahr und eine Berechnung der von den Ländern gemäß Artikel 12 zu leistenden Kostenanteile.

Artikel 15

Kündigung

(1) Das Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Rechnungsjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Beteiligten.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Beteiligten gekündigt wird.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

St. Augustin 2, den 22. Juni 1979

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern

Gerhart Baum

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister

Dr. Palm

Für den Freistaat Bayern
Dr. Staatsminister des Innern

i. V. Neubauer

Für das Land Berlin
Der Senator für Inneres

Peter Ulrich

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres

Helmut Fröhlich

Die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

Werner Staak

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern

Gries

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Minister des Innern

Möcklinghoff

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Hirsch

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern und für Sport

K. Böckmann

Für das Saarland
Der Minister des Innern

Wilhelm

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
– dieser vertreten durch –
den Innenminister

Titzck

– GV. NW. 1981 S. 50.

zu Anlage 2

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
9. Wahlperiode

Drucksache 9/170

07. 10. 1980

Antrag

der Landesregierung

Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz

A Problem

Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder; Durchführung angewandter nachrichtendienstlicher Forschung.

B Lösung

Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem am 22. Juni 1979 unterzeichneten Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Auf der Grundlage des Artikels 12 des Abkommens wird der Kostenanteil des Landes jährlich ca. 260 000 DM betragen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

Datum des Originals: 03. 10. 1980 / Ausgegeben: 10. 10. 1980

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 38, zu beziehen.

Abkommen
über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

Abkommen

Artikel 1

Gegenstand

Als gemeinsame Bildungseinrichtung des Bundes und der Länder wird eine Schule für Verfassungsschutz errichtet.

Artikel 2

Aufgaben

Die Schule für Verfassungsschutz hat folgende Aufgaben:

1 einheitliche Ausbildung der Anwärter für den mittleren und gehobenen Dienst, soweit Laufbahnen des Verfassungsschutzes bestehen oder die an der Schule für Verfassungsschutz abgelegten Laufbahnprüfungen als maßgeblicher Befähigungsnachweis im Sinne anderer Laufbahnvorschriften anerkannt werden,

2 Einführung von neu eingestellten Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden in die Aufgaben des Verfassungsschutzes,

3 Fortbildung der Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden für die Zwecke des Verfassungsschutzes,

4 angewandte nachrichtendienstliche Forschung.

Artikel 3

Rechtsform und Aufsicht

(1) Die Schule für Verfassungsschutz ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Bundes; sie wird dem Bundesamt für Verfassungsschutz eingegliedert.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Die Fachaufsicht führen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder gemeinsam.

Artikel 4

Kuratorium

(1) Bei der Schule für Verfassungsschutz wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Fachaufsicht für den Bundesminister des Innern und die Innenminister -senatoren der Länder,
2. Festlegung von Richtlinien für die fachliche Arbeit der Schule,
3. Mitwirkung bei der Festlegung von Grundsätzen für die Zulassung zu den Laufbahnlehrgängen,
4. Genehmigung der Grundsätze für die Zulassung zu den Einführungs- und Fortbildungslehrgängen,
5. Genehmigung der Lehrpläne, Lehrmethoden und Lehrmittel,
6. Genehmigung der Art, Zahl und Dauer der Lehrveranstaltungen,
7. Mitwirkung beim Erlaß der Prüfungsordnungen,
8. Auswahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
9. Genehmigung von größeren Forschungsvorhaben,
10. Auswahl der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten,
11. Festlegung von Grundsätzen für die Erteilung von Lehraufträgen an nebenamtliche Dozenten und für die Auswahl von Referenten für Vorträge,
12. Genehmigung des Beitrags für die Schule für Verfassungsschutz zum Haushaltsvoranschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

(3) Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium drei vom Bundesminister des Innern benannte Vertreter und je ein von den Innenministern/-senatoren der Länder benannter Vertreter an.

(4) Der Bund und jedes Land haben je eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen über die Genehmigung des Beitrags für die Schule für Verfassungsschutz zum Haushaltsvoranschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie über die Auswahl der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Genehmigung des Zuschußbetrages im Beitrage für die Schule für Verfassungsschutz zum Haushaltsvoranschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz kann gegen die Stimme des Bundes nicht beschlossen werden. Dies gilt auch für Beschlüsse nach Absatz 2 Nummern 3 und 5 bis 8, soweit sie sich ausschließlich auf die Laufbahnlehrgänge beziehen; stimmberechtigt sind insoweit außer dem Bund nur die Länder, die die an der Schule für Verfassungsschutz abgelegten Laufbahnprüfungen als maßgeblichen Befähigungsnachweis im Sinne ihrer Laufbahnvorschriften anerkennen, soweit sie Teilnehmer zu diesen Lehrgängen entsenden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Vertreter, die verschiedenen Vertragschließenden angehören müssen.

(6) Das Kuratorium tritt halbjährlich zu Sitzungen zusammen, die in der Regel am Sitz der Schule für Verfassungsschutz stattfinden. Weitere Sitzungen sind durch den Vorsitzenden auf Antrag des Bundes oder von mindestens zwei Ländern einzuberufen.

(7) Der Leiter der Schule für Verfassungsschutz nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(8) Das Kuratorium legt zum 1. April eines jeden Jahres der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder und dem Bundesminister des Innern einen Bericht über die Tätigkeit der Schule für Verfassungsschutz im abgelaufenen Kalenderjahr vor.

(9) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Laufbahnlehrgänge

(1) Die Laufbahnlehrgänge dienen dazu, den Teilnehmern die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(2) Das Erreichen dieses Zieles wird durch an der Schule abzulegende Laufbahnprüfungen festgestellt.

Artikel 6

Einführungslehrgänge

(1) Die Einführungslehrgänge werden für Beamte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie für Angestellte in vergleichbarer Verwendung durchgeführt. Neu in den Verfassungsschutz eintretende Bedienstete sollen in der Regel an den Einführungslehrgängen teilnehmen, soweit sie nicht Laufbahnlehrgänge besuchen.

(2) Die Einführungslehrgänge haben das Ziel, die für die Tätigkeit im Verfassungsschutz notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

Artikel 7

Fortbildung

(1) Fortbildungslehrgänge finden für die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie für die Angestellten in vergleichbarer Verwendung der Verfassungsschutzbehörden statt.

(2) Sie dienen dazu, die Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden mit den Entwicklungen auf gesellschaftspolitischem Gebiet, insbesondere des politischen Extremismus, vertraut zu machen und ihnen die neuesten Erkenntnisse der nachrichtendienstlichen Praxis und Forschung zu vermitteln.

(3) Zu diesem Zweck finden Seminare, Arbeitstagungen und andere Veranstaltungen statt, die auch dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Koordinierung innerhalb der Verfassungsschutzbehörden im Bundesgebiet dienen.

Artikel 8

Offene Vortragsveranstaltungen

Die Schule für Verfassungsschutz führt nach Bedarf Vortragsveranstaltungen durch, um Vertreter aus Politik und Gesellschaft mit den Problemen des Verfassungsschutzes vertraut zu machen.

Artikel 9

Angewandte Forschung

Die Schule für Verfassungsschutz betreibt mit Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Verfassungsschutzbehörden der Länder die für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes notwendige angewandte Forschung. Die Ergebnisse sind den Vertragschließenden zugänglich zu machen.

Artikel 10

Leitung und Organisation

(1) Die Schule für Verfassungsschutz wird von dem Direktor geleitet. Er wird von dem Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern/-senatoren der Länder bestimmt. Für die Abstimmung gilt Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 und 3 dieses Abkommens entsprechend.

(2) Die Schule wird in Fachbereiche gegliedert, denen Fachbereichsleiter vorstehen.

Artikel 11

Lehrpersonal

(1) Die Fachbereichsleiter müssen entsprechend den Anforderungen der einzelnen Fachbereiche berufserfahrene Personen mit der Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungs- oder Polizeidienst oder mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation sein.

(2) Bei der Auswahl der Dozenten ist darauf zu achten, daß Theorie und Praxis im Lehrkörper vertreten sind.

(3) Die Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten werden vom Bund und von den Ländern an die Schule für Verfassungsschutz entsandt. Die Dauer der Entsendung soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Schule für Verfassungsschutz hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gastdozenten von wissenschaftlichen und ähnlichen Bildungseinrichtungen heranzuziehen.

Artikel 12

Finanzierung

(1) Bund und Länder tragen gemeinsam die aus der Unterhaltung der Schule für Verfassungsschutz entstehenden Kosten im Verhältnis von 57,5% Kostenanteil des Bundes und 42,5% Kostenanteil der Länder. Dieser Kostenschlüssel wird erstmals zwei Jahre nach Aufnahme des Lehrbetriebs überprüft und ggf. neu festgesetzt, anschließend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, wenn der Bund oder die Mehrheit der Länder dies beantragen. Die einmaligen Ausgaben für den Grundstückserwerb, Baumaßnahmen und Ersteinrichtung übernimmt der Bund.

(2) Der auf die Länder entfallene Anteil wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder ab-

führen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

Artikel 13

Zahlungsverfahren

Die Kostenanteile der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in vier Teilbeträgen zum Quartalsanfang unter Zugrundelegung der Ansätze des Haushaltsplans erhoben.

Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzierungsbedarf werden bei der zweiten Teilrate des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

Artikel 14

Haushalt der Schule

(1) Der Haushalt der Schule für Verfassungsschutz ist im Wirtschaftsplan des Bundesamtes für Verfassungsschutz gesondert auszuweisen.

(2) Der Bund übersendet den Ländern zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Entwurf des Beitrages der Schule zum Haushaltsvoranschlag des Bundesamtes für Verfassungsschutz, den festgestellten Wirtschaftsplan der Schule für das kommende Rechnungsjahr und eine Berechnung der von den Ländern gemäß Artikel 12 zu leistenden Kostenanteile.

Artikel 15

Kündigung

(1) Das Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Rechnungsjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Beteiligten.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Beteiligten gekündigt wird.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

St. Augustin 2, den 22. Juni 1979

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
gez. Gerhart Baum

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister
gez. Dr. Palm

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
gez. i. V. Neubauer

Für das Land Berlin
Der Senator für Inneres
gez. Peter Ulrich

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
gez. Helmut Fröhlich

Die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
gez. Werner Staak

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
gez. Gries

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Minister des Innern
gez. Möcklinghoff

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
gez. Hirsch

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern und für Sport
gez. K. Böckmann

Für das Saarland
Der Minister des Innern
gez. Wilhelm

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
dieser vertreten durch
den Innenminister
gez. Titzck

Begründung

Das von dem Bundesminister des Innern und den Innenministern -senatoren der Länder erarbeitete

Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz

ist das Ergebnis jahrelanger Bemühungen des Bundes und der Länder, durch eine gemeinsame Bildungseinrichtung das fachbezogene Bildungsniveau der Bediensteten des Verfassungsschutzes zu verbessern; damit soll gleichzeitig ein Höchstmaß an sachdienlicher und effektiver Wahrnehmung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erreicht werden. Mit dem Abkommen soll die derzeitige Schule des Bundesamtes für Verfassungsschutz, zu deren Lehrgängen auch Bedienstete der Verfassungsschutzbehörden der Länder entsandt werden können, durch eine zweckmäßigere Einrichtung ersetzt werden, weil diese Schule mit ihrer personellen, räumlichen und technischen Ausstattung nicht in der Lage ist, die angestrebte umfassende Aus- und Fortbildung der Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden zu vermitteln.

Die Schule für Verfassungsschutz, die in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt des Bundes errichtet und dem Bundesamt für Verfassungsschutz eingegliedert werden soll, soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Ausbildung der Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes der „Laufbahnen des Verfassungsschutzes" für das Bundesamt für Verfassungsschutz (in den Ländern bestehen keine eigenen Laufbahnen für den Verfassungsschutz).
2. Einführung von neu eingestellten Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden in die Aufgaben des Verfassungsschutzes.
3. Fortbildung der Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden für die Zwecke des Verfassungsschutzes.
4. Durchführung der nachrichtendienstlichen Forschung im Sinne einer systematischen Weiterentwicklung der Arbeitsgrundlagen der Verfassungsschutzbehörden.

Die Schule für Verfassungsschutz soll in erster Linie eine Fortbildungseinrichtung für die Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden sein, für den Bund zugleich eine Ausbildungsstätte. Daneben soll in beschränktem Umfang nachrichtendienstliche Forschung betrieben werden.

Für den auf der Grundlage des Artikels 12 vom Land Nordrhein-Westfalen zu zahlenden Kostenanteil von ca. 250 000 DM ist im Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 1960 bei Kapitel 03 02 Titel 631 ein entsprechender Ansatz vorgesehen.

Im Hinblick auf die Kündigungsvorschrift des Artikels 15 Abs. 1 – das Abkommen kann nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten gekündigt werden – ist für die Einverständniserklärung der Landesregierung die Zustimmung des Landtags erforderlich, weil hierdurch in das Mittelbewilligungsrecht des Landtags eingegriffen wird. Das Abkommen ist somit als Staatsvertrag im Sinne des Artikels 66 Satz 2 der Landesverfassung zu behandeln.

Anlage 3

Erhöhte Ausgaben durch die Schließung des Gebäudes der Fortbildungsakademie des Innenministeriums NRW in Attendorn

1. Baukosten 780 000,00 DM

   - für die Renovierung und Substanzerhaltung des landeseigenen Gebäudes in Herne (früheres Finanzamt Herne-Wanne).

   Die Mittel wären also ohnehin notwendig gewesen. Sie werden werterhaltend bzw. wertsteigernd verwendet. Der Betrag ist außerplanmäßig im Haushaltsjahr 1993 bereitgestellt worden.

2. Anmietung von privaten Tagungsstätten incl. Verpflegung jährlich 1 445 000,00 DM

   Die Kosten fallen unabhängig vom künftigen Standort Herne an, weil das Gebäude in Attendorn auf jeden Fall wegen des inakzeptablen Zustandes aufgegeben worden wäre.

   Seit dem Einzug wurden im Durchschnitt jährlich 121 000,00 DM für Unterhaltungsarbeiten und Bauinvestitionen aufgewendet. Diese Kosten für das Gebäude in Attendorn entfallen.
   Die Mehrausgaben für Anmietung und Verpflegung sind im Entwurf des Haushaltsplans 1994 bei Kapitel 03 370 Titel 518 10 und 522 00 veranschlagt.

3. Pendelverkehr jährlich 12 000,00 DM

An Treibstoffkosten für die täglichen Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort werden jährlich ca. 12 000,00 DM anfallen, bei 8 Mitfahrern ca 1 500,00 DM pro Person und Jahr.

Bei individueller An- und Abfahrt lägen die Beträge für 8 Personen zwischen 47 520,00 DM und 112 752,00 DM jährlich, je nach Reisekostenstufe und Familienstand. Pro Person und Jahr wären zwischen 3 960,00 DM und 9 396,00 DM zu zahlen.

Der Einsatz des Kleinbusses verhindert einen stärkeren Anstieg der Reisekostenvergütung im Rahmen der Trennungsentschädigung.

Die Kosten für den Einsatz des Busses sind nur vorgezogen. Sie wären ansonsten mit dem Bezug des geplanten Neubaus in Herne entstanden.

4. Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung 35 000,00 DM

Die Kosten entstehen ebenfalls nicht zusätzlich durch den vorzeitigen Umzug der Verwaltung, sie entstehen nur früher.

Im Haushaltsentwurf 1994 ist der Ansatz bei Kapitel 03 370 Titel 453 10 entsprechend erhöht.

5. Umzugskosten 50 000,00 DM

Auch die Kosten für den Behördenumzug von Attendorn nach Herne fallen nur zeitlich versetzt an.

Die Mittel sind im Haushalt 1994 nicht enthalten, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung der Umzug noch auf den Herbst 1993 terminiert war.